

Genossenschaftsrestaurant  
„Zum alten Schulhaus“  
Au - Fischingen



**STATUTEN**

### **Anmerkung für Leserinnen und Leser**

Zur besseren Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Statuten die männliche Form verwendet (z.B. Genossenschafter, Mieter, etc.). Die Formulierungen werden damit leichter verständlich. Gemeint sind natürlich Personen beider Geschlechter.

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Firma und Sitz

Art. 1	Firma Sitz	4 Art. 2 4
--------	---------------	---------------

## 2. Zweck, Mittel und Grundsätze

Art. 3	Zweck und Mittel	4
Art 4	Grundsätze zur Vermietung / Verpachtung	4
Art. 5	Grundsätze zum Erhalt und Unterhalt der Gebäude	5
Art. 6	Verkauf von Landanteilen, Häuser und Wohnungen	5

## 3. Mitgliedschaft, Erwerb, Verlust und Pflichten

Art. 7	Erwerb Mitgliedschaft	5
Art. 8	Übertragung der Mitgliedschaft	5
Art. 9	Erlöschen Mitgliedschaft	5
Art. 10	Austritt	5
Art. 11	Ausschluss	6
Art. 12	Pflicht der Mitglieder	6

## 4. Finanzielle Bestimmungen

Art. 13	Finanzierung	6
---------	--------------	---

### *Genossenschaftskapital*

Art. 14	Genossenschaftsanteile	6
---------	------------------------	---

### *Unterstützungsbeiträge*

Art. 15	Sonderbeiträge	6
---------	----------------	---

### *Haftung*

Art. 15	Haftung	7
---------	---------	---

### *Rechnungswesen*

Art. 17	Jahresrechnung und Geschäftsjahr	7
---------	----------------------------------	---

Art. 18	Fonds	7
Art. 19	Ertragsüberschuss	7
Art. 20	Entschädigung der Organe	7
<b>5. Organisation</b>		
Art. 21	Organe	8
<b>Generalversammlung</b>		
Art. 22	Befugnisse	8
Art. 23	Einberufung und Leitung	8
Art. 24	Stimmrecht	9
Art. 25	Beschlüsse und Wahlen	9
<b>Verwaltung</b>		
Art. 26	Verwaltungsmitglieder	9
Art. 27	Aufgaben	9
Art. 28	Kompetenzdelegation	10
Art. 29	Verwaltungssitzungen	10
<b>Revisionsstelle</b>		
Art. 30	Opting-Out	10
<b>6. Schlussbestimmungen</b>		
<b>Auflösung durch Liquidation bzw. Fusion</b>		
Art. 31	Liquidation	10
Art. 32	Liquidationsüberschuss	10
Art. 33	Fusion	
<b>Bekanntmachung</b>		
Art. 34	Bekanntmachung	11
<b>Genehmigung</b>		

# Statuten

## 1. Firma und Sitz

---

### Art. 1 Firma

FIRMA Unter der Firma „Genossenschaftsrestaurant „Zum alten Schulhaus Au - Fischingen“ besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne dieser Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

### Art. 2 Sitz

SITZ Sitz der Genossenschaft ist Fischingen.

## 2. Zweck, Mittel und Grundsätze

### Art. 3 Zweck und Mittel

ZWECK **Die Genossenschaft organisiert ein breites Kulturangebot im Umfeld des Restaurants „Altes Schulhaus Au – Fischingen“ und unterhält den dazugehörigen Spielplatz.**

Das abwechslungsreiche, anregende Programm sorgt für eine spannende Kombination von Kunst mit kulinarischen Genüssen und hilft damit, einer strukturschwachen Gegend neue Impulse zur Entwicklung zu verschaffen.

MITTEL Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Bereitstellung der nötigen Infrastruktur zum Betrieb eines Spielplatzes gemäss separatem Vertrag mit dem Eigentümer.
- b) den sorgfältigen und laufenden Unterhalt sowie periodische Erneuerung der Bauten und Umgebungen des Spielplatzes.
- c) Bildung von Mitteln zur gezielten Erhaltung des Genossenschaftszweckes.
- d) Ideelle und materielle Unterstützung von Bestrebungen und Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

GEMEINNÜTZIGKEIT Tätigkeit und Zweck der Genossenschaft sind ausschliesslich gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Sie ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

BETEILIGUNGEN Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen, Organisationen und Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und solchen, bei denen eine enge, gemeinsame Zusammenarbeit gefordert ist, beteiligen oder eine Mitgliedschaft eingehen.

#### **Art. 4 Grundsätze zur Vermietung / Verpachtung**

MITGLIEDSCHAFT Die Miete und Pacht von Objekten der Genossenschaft setzt keine Mitgliedschaft bei der Genossenschaft voraus, d.h. zwischen Objektmiete und Genossenschafts-Mitgliedschaft besteht kein Zusammenhang.

MIETVERTRAG Die Kündigung eines Miet-/Pachtvertrages kann bei Mietern, die gleichzeitig Genossenschafter sind, auch ohne vorgängigen Ausschluss derselben aus der Genossenschaft ausgesprochen werden.

#### **Art. 5 Grundsätze zum Erhalt und Unterhalt der Gebäude**

UNTERHALT Mit einem fortlaufenden, nachhaltigen, kosten- und qualitätsbewussten Unterhalt passt die Genossenschaft ihre Gebäude an den Standard der technischen Möglichkeiten sowie an die zeitgemässen Bedürfnisse an und sorgt damit für die Werterhaltung der Gebäude.

RENOVATION /

ERSATZNEUBAU Bei grösseren Renovationen oder Umbauten achtet die Genossenschaft auf ein verträgliches Vorgehen.

#### **Art. 6 Verkauf von Landanteilen Häusern und Wohnungen**

VERKAUF VON

OBJEKTEN Der Verkauf von Landanteilen, Häusern und Wohnungen der Genossenschaft ist grundsätzlich möglich solange der Zweck der Genossenschaft nicht beeinträchtigt ist.

### **3. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten**

#### **Art. 7 Erwerb Mitgliedschaft**

VORAUSSETZUNGEN Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische

Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, welche Genossenschaftsanteile erwerben. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteil zu einem Nennwert von Fr. 250.00 zu übernehmen. Der Nennwert aller Anteile eines Mitgliedes kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung eingeschränkt werden.

AUFNAHME Die Aufnahme erfolgt durch Verwaltungsbeschluss. Die Verwaltung entscheidet endgültig und braucht seinen Beschluss nicht zu begründen.

BEGINN Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Zahlung der erforderlichen Anteile.

MITGLIEDERREGISTER Die Verwaltung führt ein Mitgliederregister.

### **Art. 8 Übertragung der Mitgliedschaft**

BEDINGUNGEN Die Mitgliedschaft wird auf andere übertragen:

a) bei Tod von natürlichen Personen auf allfällige Erben oder Begünstigte.

b) bei Auflösung von juristischen Personen oder Körperschaften auf allfällige Nachfolger oder Erwerber.

c) auf Antrag eines Genossenschafters.

ÜBERTRAGUNG Die Übertragung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Übertragungsgesuches durch einen Verwaltungsbeschluss analog der Aufnahme von Mitgliedern. Erfolgt bei Tod oder Auflösung innert 2 Jahren kein Übertragungsgesuch, erlischt die Mitgliedschaft und die Anteile gehen ins Vermögen der Genossenschaft über.

### **Art. 9 Erlöschen Mitgliedschaft**

ERLÖSCHEN Die Mitgliedschaft erlischt

a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

b) bei juristischen Personen und Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

### **Art. 10 Austritt**

AUSTRITT Der Austritt kann nach fünfjähriger Mitgliedschaft unter einjähriger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

### **Art. 11 Ausschluss**

AUSSCHLUSS Ein Mitglied kann jederzeit durch die Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Dazu müssen Gründe, wie die vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder wirtschaftliche Belange zu Grunde liegen.

MITTEILUNG /

BERUFUNG Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine Sicht selber darzulegen.

GERICHTSVERFAHREN Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert 30 Tagen bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

### **Art. 12 Pflicht der Mitglieder**

MITGLIEDERPFLICHT Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und die Statuten der Genossenschaft zu respektieren.

## **4. Finanzielle Bestimmungen**

---

### **Art. 13 Finanzierung**

FINANZIERUNG Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) Genossenschaftsanteilen
- b) Rechnungsüberschüssen



c) Darlehen mit und ohne Grundpfandverschreibung

d) Geschenken, Spenden oder Legaten

### ***Genossenschaftskapital***

#### **Art. 14 Genossenschaftsanteile**

ANTEILE

Die Anteile lauten auf Fr. 250.00

BESTÄTIGUNG

Für Genossenschaftsanteile werden Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält eine Bestätigung über die Höhe seines Anteils.

VERZINSUNG

ZINSSATZ

Das Genossenschaftskapital gilt als Beitrag zur Erfüllung des Zweckes der Genossenschaft. Es wird nicht verzinst. Anstelle der Zinsauszahlung kann jeweils auf Ende Geschäftsjahr ein allfälliger Überschussertrag in Form von Naturalien oder Essensgutscheinen beglichen werden.

RÜCKZUG

Nach fünf Jahren ab Mitgliedschaftsbeginn kann das Genossenschaftskapital zurückgezogen werden. Ein allfälliges Rückzugsbegehren ist unter einer Anzeigefrist von einem Jahr an die Verwaltung zu richten. In Härtefällen ist ein vorzeitiger Rückzug möglich. Über eine mögliche Härtefallregelung entscheidet die Verwaltung abschliessend.

### ***Sonderbeiträge***

#### **Art. 15 Sonderbeiträge**

UNTERSTÜTZUNGS-

BEITRÄGE

Aus Einlagen der Genossenschaft sowie möglicher Zuwendungen Dritter wird ein Fonds geäufnet, aus welchem Anschaffungen oder Vergünstigungen gewährt werden können.

REGLEMENT

Einzelheiten regelt ein von der Verwaltung genehmigtes Reglement.

AUSLAGENERSATZ

### ***Haftung***

#### **Art. 16 Haftung**

HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit

des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.

## **Rechnungswesen**

### **Art. 17 Jahresrechnung und Geschäftsjahr**

GRUNDSATZ Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so ausgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Zahlen des Vorjahres. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 662 - 670 OR, sowie die branchenüblichen Grundsätze.

GESCHÄFTSJAHR Das Geschäftsjahr wird durch die Verwaltung bestimmt. Es entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 18 Fonds**

WEITERE FONDS Es werden die folgenden Fonds geüfnet:

a) Erneuerungsfonds

b) Sonderfonds

VERWALTUNG Die Mittel der Fonds werden von der Verwaltung entsprechend dem jeweiligen Zweck und gemäss den gültigen Vorschriften und Reglementen geüfnet, verwaltet und verwendet sowie im Rahmen der Gesamtrechnung von der Revisionsstelle überprüft.

ZUSÄTZLICHE FONDS Die Verwaltung kann im Rahmen von Art. 862 und 863 OR beschliessen, zusätzliche Fonds zu äufnen und dafür entsprechende Reglemente zu erlassen.

### **Art. 19 Ertragsüberschuss**

ERTRAGS-

ÜBERSCHUSS Besteht nach erfolgten Fondseinlagen ein Ertragsüberschuss, fällt dieser vollumfänglich ins Genossenschaftsvermögen.

### **Art. 20 Entschädigung der Organe**

GRUNDSÄTZE **Die Mitglieder der Verwaltung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleiben der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten sowie moderaten Sitzungsgeldern. Ein massvolles Entgelt kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche**

## Geschäftstätigkeit hinausgehen

AUSCHLUSS VON

TANTIEMEN

Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe, getrennt nach Verwaltung, Revisionsstelle und weiteren Organen, ist in der Rechnung auszuweisen.

AUSLAGENERSATZ

Ferner werden Mitgliedern von Verwaltung, Arbeitsgruppen und Kommissionen die im Interesse der Genossenschaft entstandenen Auslagen ersetzt.

### **Art. 21 Organe**

ORGANE

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung
- c) Die Revisionsstelle

### ***Generalversammlung***

### **Art. 22 Befugnisse**

BEFUGNISSE

Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten.
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Verwaltung.
- c) Abnahme der Jahresrechnung.
- d) Entlastung der Mitglieder der Verwaltung.
- e) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der weiteren Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle.
- f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse von <sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub> Mitgliedern.
- g) Beschlussfassung über die Miete oder den Verkauf von Objekten und Wohnungen.
- h) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft.

i) Beschlussfassung über auf Antrag von Mitgliedern traktandierten Geschäften, <sup>[1]</sup><sub>SEP</sub>soweit diese der Generalversammlung unterstehen.

k) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die von der Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet werden.

ANTRÄGE AUF

TRAKTANDIERUNG Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes für die ordentliche Generalversammlung müssen bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Verwaltung eingereicht werden.

Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

### **Art. 23 Einberufung und Leitung**

ORDENTLICHE GV Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

AUSSER-

ORDENTLICHE GV Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, die Verwaltung, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung hat innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

EINBERUFUNG Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle beigelegt. Diese Unterlagen sind auch 14 Tage vor dem Versammlungstag am Domizil der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.

LEITUNG Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem Mitglied der Verwaltung geleitet. Sie kann auf Antrag der Verwaltung einen Tagespräsidenten wählen.

## **5. Organisation**

### **Art. 24 Stimmrecht**

GRUNDSATZ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

VERTRETUNG Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch eine handlungsfähige Person oder ein anderes Mitglied vertreten lassen.

AUSSTAND Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder der Verwaltung haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

### **Art. 25 Beschlüsse und Wahlen**

BESCHLUSSF-

ÄHIGKEIT Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengerecht einberufen worden ist.

GEHEIME

DURCHFÜHRUNG Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmenden eine geheime Durchführung verlangt.

BESCHLUSSFASSUNG

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

QUALIFIZIERTES MEHR

Für die Miete, den Kauf oder den Verkauf von Häusern und Wohnungen, für Statutenänderungen sowie für Auflösung und Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden notwendig.

Die Art. 889 OR und 18 Abs. 1 d FusG bleiben vorbehalten.

PROTOKOLL Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### ***Verwaltung***

### **Art. 26 Verwaltungsmitglieder**

GRUNDSATZ Der Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Jedes Verwaltungsmitglied muss auch Mitglied der Genossenschaft sein. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Sie kann einen Protokollführer bestimmen, der nicht der Verwaltung anzugehören braucht.

AMTSDAUER Die Mitglieder der Verwaltung werden auf zwei Jahre gewählt und sind

wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

### **Art. 27 Aufgaben**

AUFGABEN Die Verwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

JAHRESRECHNUNG Sie erstellt für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung, die sich aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Anhang zusammensetzt.

ZEICHNUNGS-

BERECHTIGUNG Sie bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei grundsätzlich nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

### **Art. 28 Kompetenzdelegation**

GRUNDSATZ Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige an ständige oder ad hoc Kommissionen und/oder an eine oder mehrere Personen zu übertragen. Diese müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.

REGLEMENT Die Verwaltung erlässt ein Organisationsreglement, welches die Aufgaben und Kompetenzen von Verwaltung und allfälligen Kommissionen oder Personen festlegt und die Berichterstattungspflicht regelt.

### **Art. 29 Verwaltungssitzungen**

EINBERUFUNG Verwaltungssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern oder wenn drei Verwaltungsmitglieder die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen.

BESCHLUSSFASSUNG Der Verwaltung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Beschlüsse über die Miete, den Erwerb und Verkauf von Grundstücken oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsmitglieder.

ZIRKULARBESCHLUSS Sofern kein Verwaltungsmitglied die mündliche Beratung

verlangt und die Mehrzahl der Verwaltungsmitglieder mitwirkt, gelten ohne Gegenstimme gefasste schriftliche Zirkulationsbeschlüsse als gültige Verwaltungsbeschlüsse. Sie sind ins Protokoll der nächsten Verwaltungssitzung aufzunehmen.

PROTOKOLL

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### ***Revisionsstelle***

#### **Art. 30 Opting-Out**

OPTING-OUT

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl der Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschaftler zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Durchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschaftler hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinns erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

## 6. Schlussbestimmungen

---

### ***Auflösung durch Liquidation bzw. Fusion***

#### **Art. 31 Liquidation**

BESCHLUSS Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen.

DURCHFÜHRUNG Die Verwaltung führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren damit beauftragt.

#### **Art. 32 Liquidationsüberschuss**

LIQUIDATIONS-

ÜBERSCHUSS Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden verbleibt, wird einer anderen **steuerbefreiten** Organisation übertragen. Den Entscheid fällt die Generalversammlung.

#### **Art. 33 Fusion**

BESCHLUSS Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion mit einer anderen gemeinnützigen Institution mit analoger Zweckbestimmung beschliessen.

DURCHFÜHRUNG Die Vorbereitung der Fusion ist Sache der Verwaltung. Sie kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

### ***Bekanntmachung***

#### **Art. 34 Bekanntmachung**

BEKANNTMACHUNG Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich oder elektronisch, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.



PUBLIKATIONSORGAN

Das Publikationsorgan der Genossenschaft ist das  
Schweizerische Handelsamtsblatt.

***Genehmigung***

**Art. 35 Genehmigung**

GENEHMIGUNG

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung  
vom 23. 03. 2017 angenommen. Sie treten per sofort in Kraft.

Au, 23. 3. 2017

Geändert: 11.10. 2021

.....

Der Vorsitzende:

Matthias Kreier

.....

Die Aktuarin:

Heidi Hosp